

Evang. Kirchengemeinde
Spaichbühl
Kirchenbezirk Crailsheim

Friedhofssatzung

Vom August 2023

Aufgrund von § 58 Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695) - geändert durch Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 722) – vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 471) – vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113) – vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248) – vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 333) – vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281, 282) – vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69, 70) – und vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325) – vom 26. November 2012 (Abl. 65 S. 383) – vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269) und vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1) hat der Kirchengemeinderat am 03.02.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde Spaichbühl. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner, die im Ortsteil Spaichbühl ihren Wohnsitz hatten und für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Kirchengemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Bestattung setzt voraus, dass mit dem Bestattungspflichtigen ein Grabüberlassungsvertrag abgeschlossen wird, sofern nicht ein wirksamer Nutzungsvertrag über ein Wahlgrab besteht.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner des Ortsteils ist.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur bei Tag betreten werden.
- (2) Die Kirchengemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwägen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Kirchengemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen,

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Kirchengemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf ein oder mehrere Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kirchengemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Kirchengemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (4) Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken sollen, können davon ausgeschlossen werden, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche gemacht haben und eine Wiederholung erwartet werden kann.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Kirchengemeinde lässt im Auftrag der Nutzungsberechtigten Personen das jeweilige bestimmte Grab ausheben und verfüllen. Die Gebühren und Kosten für diese Leistungen übernimmt der Grabnutzungsberechtigte.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre.
Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Diese Ruhezeit von 15 Jahren gilt auch bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.
Die Ruhezeit der Verstorbenen bei Aschebeisetzungen (Urne) beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Grab in ein anderes Grab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Der Antragsteller hat sich gegenüber der Kirchengemeinde zur Übernahme sämtlicher Kosten zu verpflichten, die durch die Umbettung unmittelbar oder

mittelbar entstehen. Dazu zählt auch der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen entstehen, es sei denn, dass ein Verschulden der Kirchengemeinde vorliegt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein anderes Grab oder in ein anderes Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Kirchengemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Kirchengemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Wahlgräber (für eine Erdbestattung)
 - b) Wahlgräber für zwei Erdbestattungen (Familiengräber)
 - c) Urnenwahlgräber (für bis zu 2 Urnen)
 - d) Rasenwahlgräber (für eine Erdbestattung)
 - d) Rasenurnenwahlgräber.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht durch Abschluss eines Nutzungsvertrages eingeräumt wird. Nutzungsberechtigter ist die durch den Nutzungsvertrag berechnigte Person oder deren Rechtsnachfolger.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls eingeräumt werden. Die erneute Einräumung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneute Einräumung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut eingeräumt worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat anlässlich der Einräumung des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen. Dieser hat den Nutzungsvertrag ebenfalls zu unterzeichnen. Er ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf die Ehegattin, auf den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Tritt der Fall ein, dass ein Nutzungsrecht auf einen Nachfolger übergeht, hat dieser der Kirchengemeinde gegenüber alsbald zu erklären, wer sein Nachfolger bei der Ausübung des Nutzungsrechts sein soll. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für ihn entsprechend.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, gelten die Festlegungen in Absatz 6 entsprechend.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Kirchengemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten. Ist die Wahlgrabstätte noch mit einem Verstorbenen belegt, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ist ein Verzicht nur möglich, wenn der Nutzungsberechtigte eine Person aus dem in Abs. 6 genannten Personenkreis benennt, auf den das Nutzungsrecht übergehen soll und die bereit ist, in den Nutzungsvertrag einzutreten.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) In der Nutzungsvereinbarung hat sich der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Mehrkosten, die der Kirchengemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, zu verpflichten. Dem Nutzungsberechtigten steht es frei, dadurch zu einer Reduzierung der Kosten beizutragen, dass er selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 11 a Rasewahlgräber

- (1) Rasewahlgräber haben eine Grabfläche von 200 x 100 cm für eine Erdbestattung oder 200 x 200 cm für 2 Grabstellen.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Kirchengemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen auf dem Friedhof unterhalten wird. Damit sind auch das Einsähen der Grabflächen mit Rasen sowie das Auffüllen mit Erde nach Bedarf verbunden.

Ein Anspruch auf Einräumung oder erneute Einräumung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Rasewahlgräber die Vorschriften für herkömmliche Wahlgräber nach § 11.
Für Rasewahlgräber gelten besondere Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Einmessung der Rasewahlgräber auf den Friedhöfen erfolgt anhand eines von der Friedhofsverwaltung ausgehändigten Planauszugs, einer Skizze und vor Ort von der Kirchengemeinde zur Orientierung angebrachten Erdnadeln.
- (5) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Rasenurnenwahlgräber.

§ 12 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnengrabstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In Urnenwahlgräbern dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes) verliehen. Eine Verlängerung ist ab der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechts nur um die Ruhefrist der als zweites beigesetzten Asche möglich.
- (4) Für Urnen-Erdbestattungen dürfen nur Ascheurnen aus kompostierbarem oder innerhalb von 15 Jahren rückstandslos verrottbarem Material verwendet werden; die Beisetzung von sog. Schmuck- oder Über-Urnen ist nicht gestattet.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Größe der Urnengrabstätten festlegen.

§ 12 a Rasenurnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnengrabstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In Urnenwahlgräbern dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes) verliehen. Eine Verlängerung ist ab der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechts nur um die Ruhefrist der als zweites beigesetzten Asche möglich.
- (4) Für Urnen-Erd-Bestattungen dürfen nur Ascheurnen aus kompostierbarem oder innerhalb von 15 Jahren rückstandslos verrottbarem Material verwendet werden; die Beisetzung von sog. Schmuck- oder Überurnen ist nicht gestattet.

- (5) Auf den Rasenurnenwahlgräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Kirchengemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen auf dem Friedhof unterhalten wird. Damit sind auch das Einsäen der Grabflächen mit Rasen sowie das Auffüllen mit Erde nach Bedarf verbunden.
Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Größe der Urnengrabstätten festlegen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Vereinbarung eines Grabüberlassungs- oder eines Nutzungsvertrages wird vereinbart, dass dieses sich auf ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften beziehen soll. Mit der Entscheidung auf ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz und -vorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 15 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.

- b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden (maximal 5 x 5 cm).
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur Grabmale bis zu 0,40 qm Ansichtsfläche
 - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten nur ~~liegende~~ Grabmale bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind zulässig, da die Kirchengemeinde in den Grabzwischenwegen in den einzelnen Grabfeldern keine Trittplatten verlegt.
- (8) Auf Rasenwahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:
- bei liegenden Grabmalen:
Breite max. 70 cm, Tiefe max. 40 cm, Höhe mind. 6 und max. 20 cm
 - bei stehenden Grabmalen:
Breite max. 100 cm, Tiefe max. 20 cm, Höhe max. 100 cm
(Ansichtsfläche max. 0,70 m²)
- (9) Bei Rasengräbern muss um das gesamte Grabmal eine bodenbündig verlegte Mähkante mit einer Breite von 10 cm (z. B. Grundplatte, Pflasterzeile verfugt) angebracht werden.
- (10) Auf Rasengräbern dürfen in der oberen Grabhälfte eine max. 40 x 40 cm große, bodenbündig verlegte Platte angebracht werden, zum Abstellen von Grabschmuck; auch hierbei muss jederzeit eine umlaufende Mähkante von mind. 10 cm eingehalten werden.
- (11) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (12) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 5 cm, gemessen ab dem anstehenden Boden, zulässig.
- (13) Für Rasengräber sind Grabeinfassungen nicht zulässig.
- (14) Komplette Grababdeckungen für Erdgräber (Wahlgräber) sind nicht zulässig. Für Urnengrabstätten kann die Gemeinde auf Antrag komplette Grababdeckungen zulassen.
- (15) Auf Rasengrabstätten darf - außerhalb der dafür angebrachten bodenbündigen Platte - kein Blumen- oder Grabschmuck abgelegt werden; dennoch abgelegter Blumen- oder Grabschmuck darf vom Friedhofsträger oder von Beauftragten der Gemeinde jederzeit

entfernt und entsorgt werden. Aufbewahrungspflichten bestehen nicht.
Eine Kostenerstattung hierfür erfolgt nicht.

- (16) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 16 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Kirchengemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Kirchengemeinde ist an ihre Zustimmung nicht mehr gebunden, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

§ 17 Standesicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie haben eine entsprechende Verpflichtung im Grabüberlassungsvertrag bzw. im Nutzungsvertrag ausdrücklich übernommen.
- (2) Erscheint die Standesicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchengemeinde Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Im Grabüberlassungsvertrag bzw. im Nutzungsvertrag haben sich die Unterhaltspflichtigen zur Übernahme der dabei entstehenden Kosten verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat sich im Grabüberlassungsvertrag bzw. im Nutzungsvertrag das Recht vorbehalten, dass dann, wenn der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt wird, die Kirchengemeinde berechtigt ist, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.

Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung, die im Rahmen des Grabüberlassungsvertrages oder des Nutzungsvertrages übernommen wurde, trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, kann die Kirchengemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anwendbar. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1), auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde hin, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der

Kirchengemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder den Nutzungsvertrag ohne Entschädigung fristlos kündigen. Im Kündigungsschreiben ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zu entfernen. Kosten, die der Kirchengemeinde dadurch entstehen, dass sie die Grabstätte in Ordnung bringen lässt, können dem Nutzungsberechtigten auferlegt werden.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2, die die Kirchengemeinde für den eigentlich Verantwortlichen vornehmen möchte, werden diesem rechtzeitig vorher angekündigt.

VII. Benutzung der Kirche für Trauerfeiern

§ 22

Trauerfeiern in der Kirche

- (1) Die Kirche kann für Trauerfeiern mitbenutzt werden. Es werden aber keine Aufbahrungen zugelassen. Die Räumlichkeit ist für Trauerfeiern mit Sarg zu klein.

VIII. Haftung

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Kirchengemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete sinngemäße Anwendung.

§ 24

entfällt

IX. Nutzungsentgelte

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Kirchengemeinde auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Nutzungsentgelte nach den mit den Berechtigten abzuschließenden vertraglichen Bestimmungen und der Gebührensatzung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.07.2020 außer Kraft.

Spaichbühl, 24.08.2023

Kirchengemeinde Spaichbühl

Geschäftsführende/r Pfarrer Markus Hammer

Laienvorsitzender Rainer Laukenmann

Beschluss des Kirchengemeinderates am 03.02.2021